

Frankfurt University of Applied Sciences (FRA-UAS)
Nibelungenplatz 1 • 60318 Frankfurt am Main • Germany

Allen Beschäftigten als Arbeitsschutzunterweisung zur Kenntnis und zur Umsetzung

Der Präsident

Koordinator und Beauftragter für Sicherheit
und Gesundheitsmanagement
Gebäude BCN / Raum Nr. 932
Sebastian von Behren
Tel. +49 (0)69 1533- 3237
Fax +49 (0)69 1533- 2646
E-Mail: s.behren@hr.FRA-UAS.de
Bearbeiter/-in: Sebastian von Behren
E-Mail: arbeitsschutz@fra-uas.de
Datum: 18. Mai 2020

www.frankfurt-university.de

Dienstanweisung

Hygiene- und Maßnahmenkonzept der Frankfurt UAS

Überarbeitet und angepasst anlässlich der 10. Verordnung des Landes Hessen

Bezugsdokumente:

- A. Verordnungen des Landes Hessen zur Bekämpfung des Coronavirus und Anpassungen der Verordnungen, zuletzt am 07.05.2020 geändert
- B RKI-Empfehlungen zum Tragen von Masken und Maßnahmen zur Risikominimierung
- C Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen – 14. Mai 2020 Änderung Infektionsschutzgesetz

Anlage:

- 1. Nachweisliste für die Nachverfolgung durch das Gesundheitsamt bei Infektionsausbruch
- 2. Auditformat für Begehungen, um Ausnahmen gemäß Verordnung zu genehmigen - Gefährdungsbeurteilung Corona
- 3. Türaushang Maßnahmen zur Risikominimierung - Prüfungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Schutzmaßnahmen vor COVID-19 erlaubten bis zur Bekanntgabe der Lockerungen durch die Landesregierung am 07.05.2020 keine Präsenzlehre. Die nun per Verordnung möglichen Lockerungen sind durch die jeweilige Dienststellenleitungen der Hochschulen festzulegen. Dabei ist zwingend die Festlegung eines Hygienekonzepts mit wirksamen Maßnahmen erforderlich. Das Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences verabschiedet das folgende Hygiene- und Maßnahmenkonzept für die Hochschule:

Zusammenfassung:

Bei der Nutzung von Bibliotheken, Laboren sowie für Werkstattveranstaltungen und Prüfungen, welche nicht online erfolgen können, wurden bereits Ausnahmenregelungen getroffen.

Es gilt stets der Grundsatz gemäß Verordnung der Landesregierung zu beachten: Onlinelehre ist und bleibt die Regel, Präsenzveranstaltungen sind die absolute Ausnahme. Die Hochschulleitung hat unter Einbeziehung von Fachexpertise eine Bewertung der Lage durchgeführt, Maßnahmen abgeleitet sowie notwendigen Ressourceneinsatz und Folgenutzung nach Corona abgewogen.

Die Abstandsregelungen an der Hochschule wurden einheitlich auf 2 Meter festgelegt und an die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere an die Möglichkeit der Lüftung und die Breite der Verkehrswege angepasst. Für vor Ort tätige Personen (aller Statusgruppen!) werden derzeit Schutzmasken (Mund-Nasen-Schutz, dreilagig, sogenannte „OP-Masken“) beschafft, falls eigene Masken nicht zur Hand sind. Diese Masken sind in allen Situationen zu tragen, in denen der Mindestabstand von 2 Metern unterschritten wird.

Je nach weiterer Entwicklung der Infektionszahlen und ggf. einer besonderen örtlichen Situation kann die Hochschulleitung beschließen, ein grundsätzliches Maskentragen in einzelnen oder in allen Gebäuden der Hochschule anzuordnen. Lediglich in Einzelbüros, bei dienstlichen Besprechungen sowie in Seminaren und Prüfungen können die Masken nach Einnahme der Plätze abgenommen werden.

In der Bibliothek gilt ein generelles Maskengebot aufgrund der Eigenart der Nutzung. Eine Präsenzöffnung ist in Vorbereitung und wird gesondert geregelt.

Bewertung der Risiken:

Das Coronavirus SARS-CoV-2, das zur Erkrankung „COVID 19“ führt, ist ein über die Luft übertragbares behülltes Virus. Die nachgewiesenen Fallzahlen und aktuellen Maßnahmeempfehlungen sind auf den Seiten des Robert-Koch-Institutes (RKI) nachzulesen.

Eine Übertragung über Schmierinfektionen ist nicht auszuschließen, jedoch ist die Überlebensfähigkeit des Virus außerhalb des Wirtskörpers begrenzt, da intakte Zellen benötigt werden. Zum Abtöten dieses Virustyps ist die Lipidhülle aufzusprengen. Dies kann sowohl mittels eines Desinfektionsmittels (Stufe: begrenzt viruzid, - kleinste von drei Stufen) als auch durch Seifenlauge erfolgen. Da sowohl Hände- als auch Flächendesinfektionsmittel derzeit Mangelware sind und dringend in Einrichtungen des Gesundheitssystems benötigt werden, verzichten wir als Hochschule weitgehend darauf. Dies ist auch die Empfehlung des Robert-Koch-Institutes im 19. Epidemiologischen Bulletin 2020 vom 07.05.2020.

Auszug Seite 17 [...] Außerhalb des medizinischen und pflegerischen Bereiches bietet eine Händedesinfektion in Situationen, wo die Hände auch gewaschen werden können, keinen Vorteil in Bezug auf die Inaktivierung von SARS-CoV-2.[...]

Abgeleitete Maßnahmen:

Aus diesen gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen und für die an der Hochschule stattfindenden Tätigkeiten sind folgende Maßnahmen abgeleitet worden:

- Alle Arbeitsplätze sind gemäß Anlage 2 „Gefährdungsbeurteilung Corona“ durch die Führungskräfte zu beurteilen und ggf. anzupassen, der Arbeitsschutz unterstützt

durch Beratungen und Begehungen sowie zentrale Materialbeschaffung. Personen der Risikogruppen, Personen über 60 Jahre sowie Schwangere (Mitarbeiterinnen und Studentinnen) können die betriebsärztliche Expertise in Anspruch nehmen, wenn Sorge einer Ansteckung mit dem Coronavirus bei einer vorgesehenen Arbeits-/Dienstaufnahme oder bei einer Prüfung vor Ort besteht. Durch den betriebsärztlichen Dienst wird dann abschließend festgestellt, ob eine Tätigkeit vor Ort und wenn ja unter welchen Anpassungen möglich ist. Die Hochschulangehörigen sind zur Mitarbeit verpflichtet.

- Personen mit nachgewiesener COVID-19-Erkrankung, Krankheitssymptomen einer COVID-19-Erkrankung oder einer grippeähnlichen Erkältung wie Husten, Niesen, Fieber, sowie Personen mit Kontakt zu an COVID-19 erkrankten Personen dürfen die Hochschule nicht betreten. Gleiches gilt bis auf weiteres für Reisende aus dem Ausland oder Hochrisikogebieten innerhalb Deutschlands.
- Da über die Hände viele Krankheitserreger (Schmierinfektion) übertragen werden können, gehört das gründliche und häufige Händewaschen schon immer zu den wirksamsten Schutzmaßnahmen. Die Hochschule baut, wo immer möglich und sinnvoll, die Möglichkeiten zum Händewaschen, auch über diese Krise hinaus, aus. Alle Hochschulangehörigen sind angewiesen, diese so oft es geht zu nutzen.
- Alle Hochschulangehörigen, Besucher/-innen und Dienstleistenden halten immer einen Abstand von 2 Metern ein, der den örtlichen Gegebenheiten geschuldet ist und die Mindestvorgabe von 1,5 Metern in der Schutzwirkung übertrifft. Wo das Einhalten des Abstandes nicht möglich ist, sind auch selbst hergestellte Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) zu tragen oder in Büros mit zwingend erforderlichem Publikumsverkehr alternativ Kunststoffschutzwände anzubringen. Geprüfte und zertifizierte Produkte als Mittel des Arbeitsschutzes sind als Mund-Nasen-Schutz (MNS) geführt. Diese Maskenarten dienen nur begrenzt dem Selbstschutz, vielmehr werden durch den konsequenten Einsatz alle Personen im Umfeld vor Tröpfcheninfektionen geschützt. Hochschulangehörige, die der Risikogruppe gemäß RKI-Definition angehören und Personen über 60 Jahre können zum Eigenschutz eine persönliche Schutzausstattung in Form einer FFP2-Maske empfangen. Diese Masken werden bei Lieferung bedarfsorientiert in die Organisationseinheiten weitergegeben, der Bedarf gesondert abgefragt.
- Kunststoffvisiere (Face Shield) die als „Helm“ zu tragen sind, sind eine Ergänzung zu den Masken, sind allein aber nicht ausreichend wirksam, da nur Anhaftungen im Gesicht verhindert werden, nicht aber Aerosole gefiltert werden.
- Händedesinfektionsmittel wird dort ergänzend eingesetzt, wo wirksames Händewaschen nicht möglich ist.
- Die Niesetikette gilt es ebenfalls strikt einzuhalten, Einmaltaschentücher sind sofort zu entsorgen.
- Mit den Händen möglichst nicht in das Gesicht fassen und insbesondere die Schleimhäute nicht berühren.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Die regelmäßige Raumlüftung reduziert Virenlasten und senkt das Ansteckungsrisiko, daher ist vor, während und nach Veranstaltungen und Sitzungen für mindestens fünf

Minuten bestmöglich zu lüften. Raumlüfttechnische Anlagen müssen eingeschaltet bleiben bzw. insbesondere vor und nach Nutzung eingeschaltet werden. Wenn möglich, sollte vor einem Personenwechsel ein Raum mit einer Lüftungsanlage etwa 10 Minuten nicht genutzt werden.

- Die Reinigung von Kontaktflächen wird gemäß Bezug A und B empfohlen und durch geänderte Reinigungsprozesse umgesetzt. In Bereichen mit häufig wechselnden Nutzer/-innen (z. B. Sekretariate, PC-Pool, sowie Nutzung von Werkzeugen durch wechselnde Personen) werden zusätzlich Einmalreinigungstücher vorgehalten, um Verschmutzungen von Oberflächen durch Nutzer/-innen schnell beseitigen zu können. Sprühdeseinfektionen finden nicht statt, da diese gesundheitsgefährdend und nur durch eingewiesenes und richtig geschütztes Personal durchzuführen sind.
- Schutzmaterial, wie zuvor beschrieben, wird über die Poststelle durch studentische Hilfskräfte zu festen Zeiten ausgegeben und die Nutzer/-innen zur Handhabung unterwiesen. Die Details werden derzeit abgestimmt und sobald das Material geliefert ist bekannt gegeben.
- Es sind bei allen Veranstaltungen Teilnahmelisten zu führen (siehe Anlage 1 i. V. m. Bezug C), damit bei einem Ausbruchsgeschehen die möglichen Kontaktpersonen einfach und sicher nachzuvollziehen sind, sofern keine Anmeldungen oder Protokolle dies erfüllen. Die Daten sind raum- bzw. veranstaltungsweise zu führen, zweckgemäß (d. h. eine entsprechende Kontaktaufnahme z. B. durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen) zu erheben, vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen und nach 30 Tagen zu vernichten.
- Einlasssituationen zu Veranstaltungen, Prüfungen und Sitzungen sind so zu gestalten, dass der Abstand von 2 Metern eingehalten werden kann. Genügend Vorlauf ist einzuplanen, damit Händewaschen und Abstand- sowie Nachweisführung möglich sind.
- Inlandsdienstreisen sind grundsätzlich bis auf weiteres zu verschieben. Dringende, unaufschiebbare inländische Dienstreisen mit einer zwingend notwendigen Präsenzpflicht können im Einvernehmen mit dem Arbeitsschutz durchgeführt werden.
- Reisen ins Ausland (Dienstreisen, Forschungs- oder Studienreisen, Austausch und Auslandspraktika u. ä.) sind bis auf weiteres untersagt. Freigaben erfolgen erst wieder bei Aufhebung von Reisewarnungen, belastbaren Flugverbindungen und einer stabilen Situation im Reiseland (v. a. leistungsfähiges Gesundheitssystem) sowie einer intensiven Vorbereitung vor der Reise. Hierzu bildet die Hochschule Schlüsselpersonen zu „Travel-Risk-Managern“ aus.

Wirksamkeitskontrolle:

Die Maßnahmen nach diesem Hygieneplan sind Mindestanforderungen, und deren Umsetzung muss bis zum Veranstaltungsbeginn bzw. bis zur Intensivierung des Publikumsverkehrs erfolgen. Labore und Prüfungsräume der Fachbereiche, zentrale Räume und Organisationseinheiten mit Publikumsbetrieb werden seit dem 29.04.2020 durch Expert/-innen (Betriebsärztin, Fachkraft für Arbeitssicherheit, studentische Vertreter/-innen und Vertreter/-innen

des Personalrates) begangen. Der Arbeitsschutzausschuss überprüft die Wirksamkeit der oben beschriebenen Maßnahmen bei der nächsten Sitzung am 28.05.2020. Eine Fragestunde für interessierte Hochschulangehörige zu Schutzmaßnahmen und Nutzung von persönlicher Schutzausstattung ist im Anschluss an die Sitzung geplant und wird derzeit vorbereitet.

Bei Fragen zur Gestaltung von Arbeitsbedingungen, zu persönlichen Schutzausstattungen, Bedarf an arbeitsmedizinischen Vorsorgen oder psychosozialen Beratungen wenden Sie sich bitte an das Team Arbeitsschutz:

arbeitsschutz@fra-uas.de

Bei Fragen und Unterstützungsbedarf bei Raumanfragen, Prüfungsplanungen und Reinigungsmaterial wenden Sie sich bitte mittels Meldeschema vom 27.04.2020 an das Team der Abteilung CampusServices:

campusservices@fra-uas.de

Alle Beteiligten vollbringen Höchstleistungen, um diese Schutzmaßnahmen umsetzen zu können. Bitte haben Sie Verständnis, dass benötigtes Material und Personal nicht immer sofort im erforderlichen Maße verfügbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Frank E.P. Dievernich
Präsident